



ABFALLWIRTSCHAFT;
NEUKALKULATION DER MÜLLGEBÜHREN FÜR DEN
ZEITRAUM 2021 – 2024 UND ÄNDERUNG DER
MÜLLGEBÜHRENSATZUNG

SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELT, LAND-
UND ABFALLWIRTSCHAFT AM 17.11.2020

AUSGANGSLAGE

ÜBERSICHT ÜBER DIE ZU KALKULIERENDEN GEBÜHREN

Der aktuelle Kalkulationszeitraum endet zum 31.12.2020.

Für die Zeit ab dem 01.01.2021 müssen folgende Gebühren neu kalkuliert werden:

- Hausmüllgebühren (Gebühren, die im Rahmen der Behälterveranlagung erhoben werden)
- Gebühren für Selbstanlieferer an den Einrichtungen:
 - Deponien Rothmühle DK 0 und DK II
 - Wertstoffhöfen
 - Bioabfallverwertungsanlagen

Der Kalkulationszeitraum nach KAG kann zwischen 1 und 4 Jahren betragen. Es wurden wie im letzten Kalkulationszeitraum 4 Jahre gewählt.

AUSGANGSLAGE

GEBÜHRENKALKULATION 2021 - 2024

Neben einer normalen Kostensteigerung wurden folgende Rahmenbedingungen in der Kalkulation berücksichtigt:

- gestiegene Sperrmüll- und Hausmüllmengen
- steigende Entsorgungskosten (Hausmüll, Biomüll, Altholz, Altreifen, Kunststoffe, etc.)
- fallende Erlöse (v.a. bei der Vermarktung von Papier)
- steigender Personalbedarf und Personalkosten (u.a. neue Entgeltordnung)
- Umsetzung neuer gesetzliche Regelungen und Auflagen (z.B. Annahme- und Aufbereitungshalle für Bioabfall)
- Erhöhung der Erstattungen an die Gemeinden für die Mitarbeit in der Abfallwirtschaft
- Kosten für die Erweiterung des Bringsystems (z.B. Wertstoffhof Gerolzhofen)

AUSGANGSLAGE

GEBÜHRENKALKULATION 2021 - 2024

Soweit möglich wurden folgende weitere Rahmenbedingungen in der Kalkulation berücksichtigt:

- Geplante Neuregelungen nach dem Verpackungsgesetz ab dem 01.01.2021
- Die Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zum 29.10.2020, im Wesentlichen die Nutzung der wirtschaftlichen Instrumente und andere Maßnahmen nach § 6 Abs. 3 i.V.m. Anhang 5 zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallhierarchie:
 - Gebühren und Beschränkungen für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien und die Verbrennung von Abfällen als Anreiz für Abfallvermeidung und Recycling, wobei die Ablagerung von Abfällen auf Deponien die am wenigsten bevorzugte Abfallbewirtschaftungsoption bleibt,
 - verursacherbezogene Gebührensysteme, in deren Rahmen Abfallerzeugern ausgehend von der tatsächlich verursachten Abfallmenge Gebühren in Rechnung gestellt werden und die Anreize für die getrennte Sammlung recycelbarer Abfälle und für die Verringerung gemischter Abfälle schaffen

AUSGANGSLAGE

GEBÜHRENKALKULATION 2021 - 2024

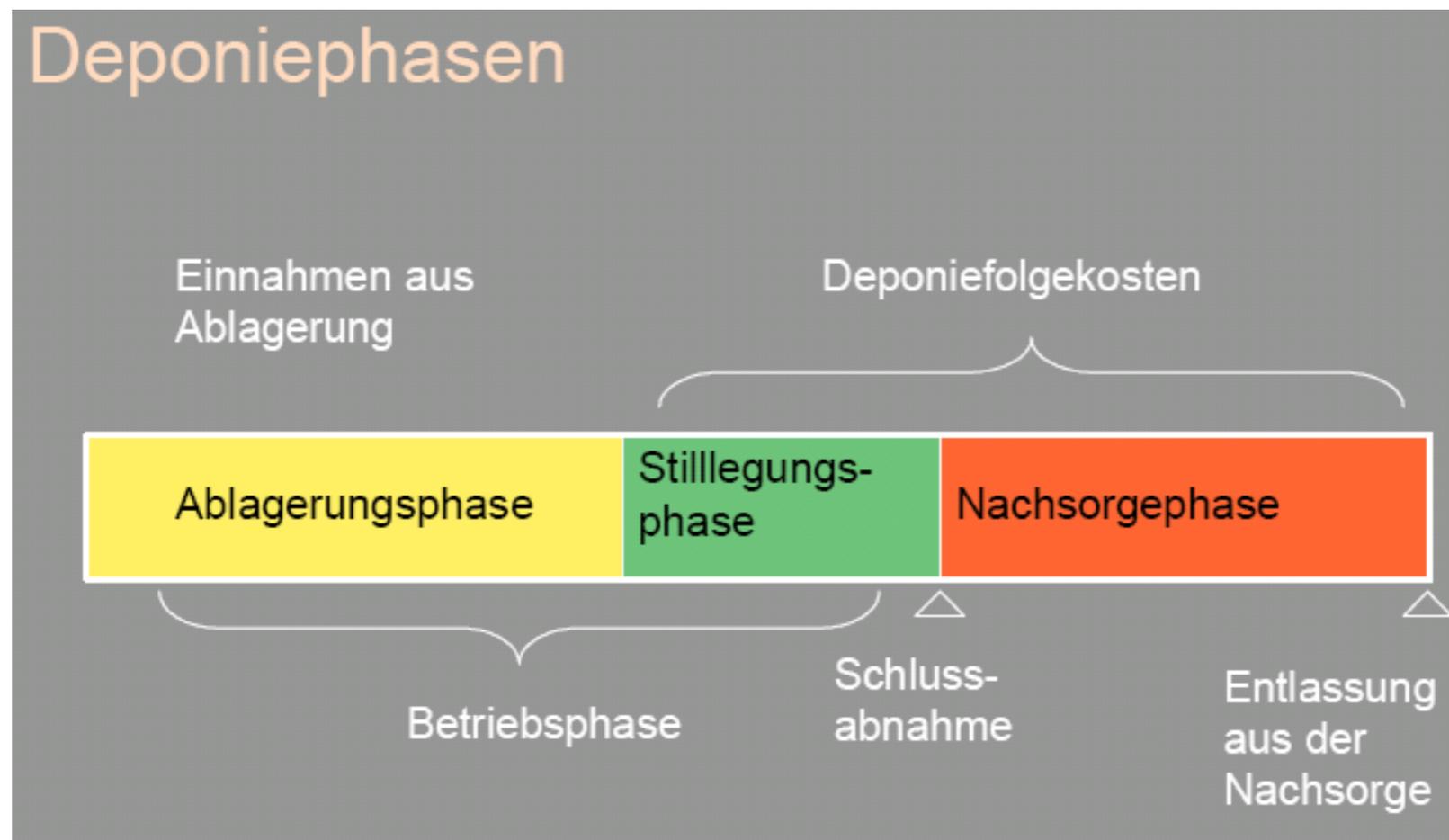
Folgende Rahmenbedingungen wurden noch nicht berücksichtigt:

- Künftige Umsatzsteuerpflicht von Teilbereichen der Abfallwirtschaft nach § 2b UStG

NACHSORGEBEDARF

GEBÜHRENKALKULATION 2021 - 2024

Zur Ermittlung des Gebührenbedarfs für die Deponien wurden die voraussichtlich anfallenden Nachsorgekosten zum Stand 31.12.2020 berechnet.



NACHSORGEBEDARF

GEBÜHRENKALKULATION 2021 - 2024

Die Ermittlung des Nachsorgebedarfs zum 31.12.2020 erfolgt unter folgenden Grundannahmen:

Deponie Rothmühle DK II:

Restverfüllzeit: bis 31.12.2026

Nachsorgezeitraum: bis 31.12.2126

Deponie Rothmühle DK 0:

Restverfüllzeit: bis 31.12.2036

Nachsorgezeitraum: bis 31.12.2065

Deponie Gochsheim:

Nachsorgezeitraum: bis 31.12.2120

Deponie Bergrheinfeld alt:

Nachsorgezeitraum: bis 31.12.2120

NACHSORGEBEDARF

GEBÜHRENKALKULATION 2021 - 2024

Berücksichtigte Kosten:

- Allgemeiner Nachsorgebetrieb, z.B. Personalkosten, Versicherung, Unterhaltskosten etc.
- Sickerwassererfassung/-speicherung/-ableitung und -behandlung
- Aufbringung und Pflege der Oberflächenabdichtung
- Deponiegaserfassung und -behandlung
- Oberflächenwassererfassung und -ableitung
- Mess- und Kontrollprogramm
- sonstige Maßnahmen

NACHSORGEBEDARF

GEBÜHRENKALKULATION 2021 - 2024

Nicht berücksichtigte Kosten/Risiken:

- Es besteht die begründete Gefahr, dass die Deponien auch nach Ende der kalkulierten Nachsorgephase nicht aus der Nachsorge entlassen werden können, sondern auf Dauer unterhalten werden müssen, d.h. der kalkulierte Nachsorgezeitraum kann zu kurz bemessen sein.
- Gesetzesänderungen oder zukünftige neue Auflagen
- Nicht konkret absehbare, aber mögliche unvorhergesehene Sanierungsmaßnahmen
- Reinigung oder anderweitige Entsorgung des Sickerwassers auch nach 2120 (Deponie Bergrheinfeld alt) und 2126 (Deponie Rothmühle DKII)

NACHSORGEBEDARF

GEBÜHRENKALKULATION 2021 - 2024

Nicht berücksichtigte Kosten/Risiken:

- Ein Rückbau der Betriebseinrichtungen wurde nicht aufgenommen, da davon ausgegangen wurde, dass an den Standorten Rothmühle und Bergrheinfeld alt auch nach Ende des Nachsorgezeitraumes noch eine Nutzung der Grundstücke stattfindet.
- Steuererhöhungen (z.B. MwSt.) bzw. höherer Geldwertverlust (Inflation) als angenommen
- Kapitalrisiko (Risiko eines Verlustes, z.B. durch Schuldnerausfall) kann ebenfalls nicht abgebildet werden.

NACHSORGEBEDARF

ZUSAMMENFASSUNG – GRUNDLAGE FÜR DIE KALKULATION

Deponie	Nachsorgebeginn	Nachsorgeende	Nachsorgekosten		
			Preisstand 2016	Preis mit Inflation p. a	Barwert zum 31.12.2020
Grundannahme				1,40%	0,49%
Rothmühle DK II	01.01.2027	31.12.2126	41.873.500 €	88.650.877 €	64.415.346 €
Rothmühle DK 0	01.01.2036	31.12.2065	20.650 €	1.524.055 €	1.368.313 €
Bergrheinfeld	01.01.2021	31.12.2120	4.903.400 €	9.830.987 €	7.208.987 €
Altdeponie Gochsheim	01.01.2021	31.12.2120	3.510.500 €	6.627.706 €	4.784.497 €
Summe			50.308.050 €	106.633.625 €	77.777.143 €

NACHSORGEBEDARF

ZUSAMMENFASSUNG – ANGEPASSTE PARAMETER INFLATION/ZINS

Deponie	Nachsorgebeginn	Nachsorgeende	Nachsorgekosten		
			Preisstand 2016	Preis mit Inflation p. a	Barwert zum 31.12.2020
Grundannahme				2,00%	-0,50%
Rothmühle DK II	01.01.2027	31.12.2126	41.873.500 €	130.372.102 €	191.974.114 €
Rothmühle DK 0	01.01.2036	31.12.2065	20.650 €	1.781.746 €	1.999.293 €
Bergrheinfeld	01.01.2021	31.12.2120	4.903.400 €	13.775.598 €	19.651.257 €
Altdeponie Gochsheim	01.01.2021	31.12.2120	3.510.500 €	9.440.959 €	13.627.344 €
Summe			50.308.050 €	155.370.405 €	227.252.007 €

BEMESSUNG DER DEPONIEGEBÜHREN

RAHMENBEDINGUNGEN

- Das Nachsorgepolster wird im Vergleich mit anderen Deponien in Bayern als sehr gut angesehen. Dennoch ist zu befürchten, dass die Rücklagen nicht ausreichen werden, um künftige Generationen nicht zu belasten.
- Die aktuellen Deponiegebühren sind im Vergleich zu den Gebühren anderer Kommunen in Unterfranken außerordentlich günstig.
- Auf dem aktuellen Deponieabschnitt steht nur noch beschränktes Ablagerungsvolumen zur Verfügung, d.h. die Möglichkeiten Mittel für die Nachsorge aus Deponiegebühren zurückzulegen sind aktuell begrenzt.
- Die günstigen Gebühren tragen dazu bei, dass das Restverfüllvolumen rasch abnimmt und die Entsorgungssicherheit bis zur Realisierung des Erweiterungsabschnittes gefährdet ist.

BEMESSUNG DER DEPONIEGEBÜHREN

RAHMENBEDINGUNGEN

- Einerseits werden nicht alle Kosten im Zusammenhang mit der Annahme von gefährlichen Abfällen durch die aktuelle Satzungsregelung verursachergerecht abgebildet. Andererseits entsteht durch die direkte Weiterverrechnung der Begleitscheingebühr (i.d.R. nur geringe Beträge) an den Gebührenschuldner ein hoher Aufwand.
- Der Volumenverbrauch der einzelnen Abfälle wird durch die aktuelle Satzungsregelung ebenfalls in Teilbereichen nicht abgebildet.
- Die aktuelle Satzungsregelung könnte aufgrund der niedrigen Gebühren Anreize für Abfallerzeuger und -besitzer setzen, Material keiner vorrangigen Verwertung zuzuführen (z.B. bei gipshaltigen Abfällen)

BEMESSUNG DER DEPONIEGEBÜHREN

REGELUNG

Regelung bis 31.12.2020		Regelung ab 01.01.2021	
Bodenaushub, Baggergut, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit schädlichen Verunreinigungen; Abfälle aus Sandfängern; Straßenreinigungsabfälle; verbrauchten Strahlsand und sonstige zur Deponierung zugelassene Abfälle mit hoher Dichte	53,00 €/t	Asphalt, Bodenaushub, Baggergut, Bauschutt und Strahlmittel mit Verunreinigungen; Abfälle aus Sandfängern; Straßenreinigungsabfälle und sonstige zur Deponierung zugelassene Abfälle mit einer Dichte über >1,2t/m ³	67,30 €/t
		Abfälle nach Buchstabe a), die als gefährlich i.S.d. Abfallverzeichnisverordnung eingestuft werden	71,60 €/t
Mineralwolle	110,00 €/t	Mineralwolle und sonstige deponiefähige Leichtstofffraktionen	178,50 €/t
Baustoffe auf Asbestbasis und alle weiteren zur Deponierung zugelassenen Abfälle	88,00 €/t	asbesthaltige Abfälle, gipshaltige Abfälle, schlammige und pastöse Abfälle sowie alle weiteren zur Deponierung zugelassenen Abfälle	115,50 €/t
Faserzementplatten, Blumenkübel und andere Gegenstände mit festgebundenem Asbest	3,50 €/St.	Faserzementplatten, Blumenkübel und andere Gegenstände mit festgebundenem Asbest	4,50 €/St.
Mineralwolle (je angefangene 100 l)	2,50 €	Mineralwolle (je angefangene 100 l)	3,50 €
Gips/Gipsabfälle (je angefangene 100 l)	7,50 €	Gips/Gipsabfälle (je angefangene 100 l)	9,50 €

BEMESSUNG DER DEPONIEGEBÜHREN

ZUSAMMENFASSUNG

- Der Anstieg der Deponiegebühren ist im Wesentlichen bedingt durch den Mangel an Möglichkeiten die Nachsorgerücklagen sicher und den Ertrag gewinnbringend anzulegen
- Die Gebühren sind auch nach der Anpassung im unterfränkischen Vergleich günstig
- Der Anstieg der Gebühren entspricht den abfallwirtschaftlichen Zielen, insbesondere der Neuregelung des KrWG

BEMESSUNG DER HAUSMÜLLGEBÜHREN

AUSGANGSLAGE

- Der Stand der Gebührenaussgleichsrücklage aus den Vorjahren beträgt 770.199,82 € zum Stand 31.12.2019. Auf Basis der Nachkalkulation der Jahre 2017 bis 2019 können weitere 1.369.778,34 € der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt werden. Zusammen mit dem geschätzten Jahresergebnis 2020 von 150.000,00 € werden zum 31.12.2020 voraussichtlich 2.289.978,16 € in der Gebührenaussgleichsrücklage vorhanden sein. Dieser Betrag wird nach den Vorgaben des KAG im nächsten Kalkulationszeitraum an den Gebührenzahler zurückgegeben.
- Die Restmüllmenge, die vom GKS verbrannt werden muss, wird im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um voraussichtlich ca. 7,5 % steigen. In 2021 werden die Entsorgungskosten von den Leistungsgebühren nicht mehr gedeckt sein. So dass entsprechend den Vorgaben des KAG eine Anpassung der Leistungsgebühren erfolgen soll.

BEMESSUNG DER HAUSMÜLLGEBÜHREN

REGELUNG

	Gebühr bis 31.12.2020	Gebühr ab 01.01.2021
Gewichtsgebühr Restmüll	0,07 €/kg	0,09 €/kg
Gewichtsgebühr Biomüll	0,07 €/kg	0,09 €/kg
→ Gewichtsgebühren werden entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklung erhöht		
Grundgebühr 120l Restmülltonne	4,80 €/Monat	4,15 €/Monat
Grundgebühr 240l Restmülltonne	9,60 €/Monat	8,30 €/Monat
Grundgebühr 1.100l Restmülltonne	44,00 €/Monat	38,06 €/Monat
Grundgebühr 4.500l Restmülltonne	180,00 €/Monat	155,70 €/Monat
Aufschlag Tonnengemeinschaft	0,96 €/Monat	0,83 €/Monat
Leerungsgebühr 1.100l Restmüll auf Abruf	21,69 €/Leerung	18,95 €/Leerung
Leerungsgebühr 4.500l Restmüll auf Abruf	79,85 €/Leerung	68,63 €/Leerung
→ Grundgebühren werden gesenkt		

BEMESSUNG DER HAUSMÜLLGEBÜHREN

REGELUNG

	Gebühr bis 31.12.2020	Gebühr ab 01.01.2021
Fenster Kunststoff	5,00 €/Stück	
Durchmesser bis 1,3 m		4,00 €/Stück
Durchmesser bis 2,0 m		8,00 €/Stück
Durchmesser bis 2,6 m		12,00 €/Stück
Durchmesser ab 2,6 m		16,00 €/Stück
Sessel	5,00 €/Stück	
Sitzelement mit einer Breite <1,5 m		5,00 €/Stück
Sofa	10,00 €/Stück	
Sitzelement mit einer Breite >1,5 m		10,00 €/Stück
Friedhofsabfälle ohne Störstoffe		30 €/t bzw. 15 €/m ³
Friedhofsabfälle mit Störstoffe	60 €/t bzw. 30 €/m ³	60 €/t bzw. 30 €/m ³
Grün- und Gartenabfälle, Altstroh und Friedhofsabfälle je angefangene 100 l		1,50 €
→ genauere Differenzierung bei der Annahme		
Mindestgebühr bei Waagenutzung	5,00 €/Wiegung	10,00 €/Wiegung

GEBÜHRENSATZUNG

SONSTIGE REGELUNGEN

Neben der beschriebenen Änderung der Gebührensätze beinhaltet die Neufassung noch folgende Anpassungen:

Konkretisierung zu Beginn und Ende der Gebührenschuld in § 7 der Gebührensatzung:

- Klarstellung, dass keine Grundgebühr mehr anfällt, wenn der Bürger rechtzeitig das Ende der Gebührenschuld mitgeteilt hat.
- Klarstellung, dass die Grundgebühr solange anfällt, solange die Tonne beim Bürger steht, weil der Bürger seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

ZUSAMMENFASSUNG

GEBÜHRENKALKULATION 2021 - 2024

- Die Erhöhung der Deponieanliefergebühren trifft in einem großen Umfang die Besitzer dieser Abfälle (auch die kommunalen Partner)
- Durch die Änderung der Leistungs- und Grundgebühren im Rahmen der Hausmüllabfuhr werden die Gebühren in Summe leicht gesenkt (ca. 0,6 %). Nicht jeder kommt in den Genuss der Gebührensenkung, da die Gebühren verursachergerechter verteilt werden:

Gebühreneinnahmen 2020 (Hochrechnung): **4.682.535,12 €**

Gebühreneinnahmen 2021-2024 (Planung): **4.652.076,50 €**

ZUSAMMENFASSUNG

GEBÜHRENKALKULATION 2021 - 2024

Beispielberechnungen

Behälterart	Leerungen pro Jahr (Anzahl)	Gewichte Pro Jahr	Gebühren € pro Jahr bis 31.12.2020	Gebühren € pro Jahr ab 01.01.2021	Differenz
120 l Restmülltonne keine Biotonne sparsame Nutzung	7	60 kg	70,50 €	63,95 €	-9,4 %
120 l Restmülltonne 120 l Biotonne durchschnittliche Nutzung	13 13	175 kg 190 kg	102,00 €	101,50 €	-0,5 %
120 l Restmülltonne 120 l Biotonne umfangreiche Nutzung / Gemeinschaften	26 26	300 kg 300 kg	137,30 €	141,50 €	3,1 %

MÜLLGEBÜHREN IM VERGLEICH

AKTUELLES BENCHMARK ERGEBNIS – FORUM Z



Benchmarking - Auswertung zum Thema

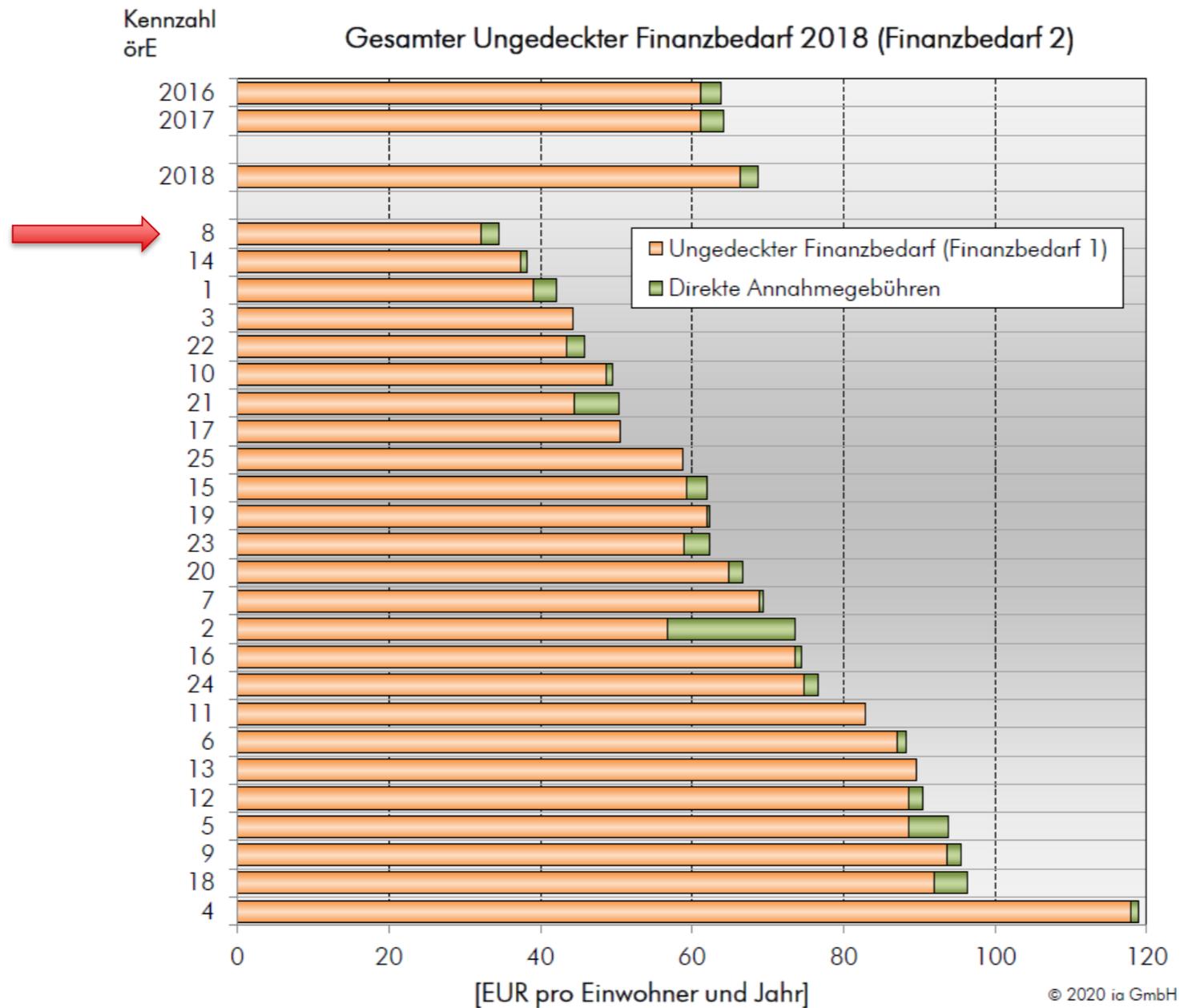
Abfallwirtschaftliche Gesamtkosten

Bezugsjahr 2018

Beteiligte Kommunen:	17 Landkreise, 8 Städte und 1 Gemeinde
Repräsentierte Einwohner:	4.445.000
Erstellt:	August 2020

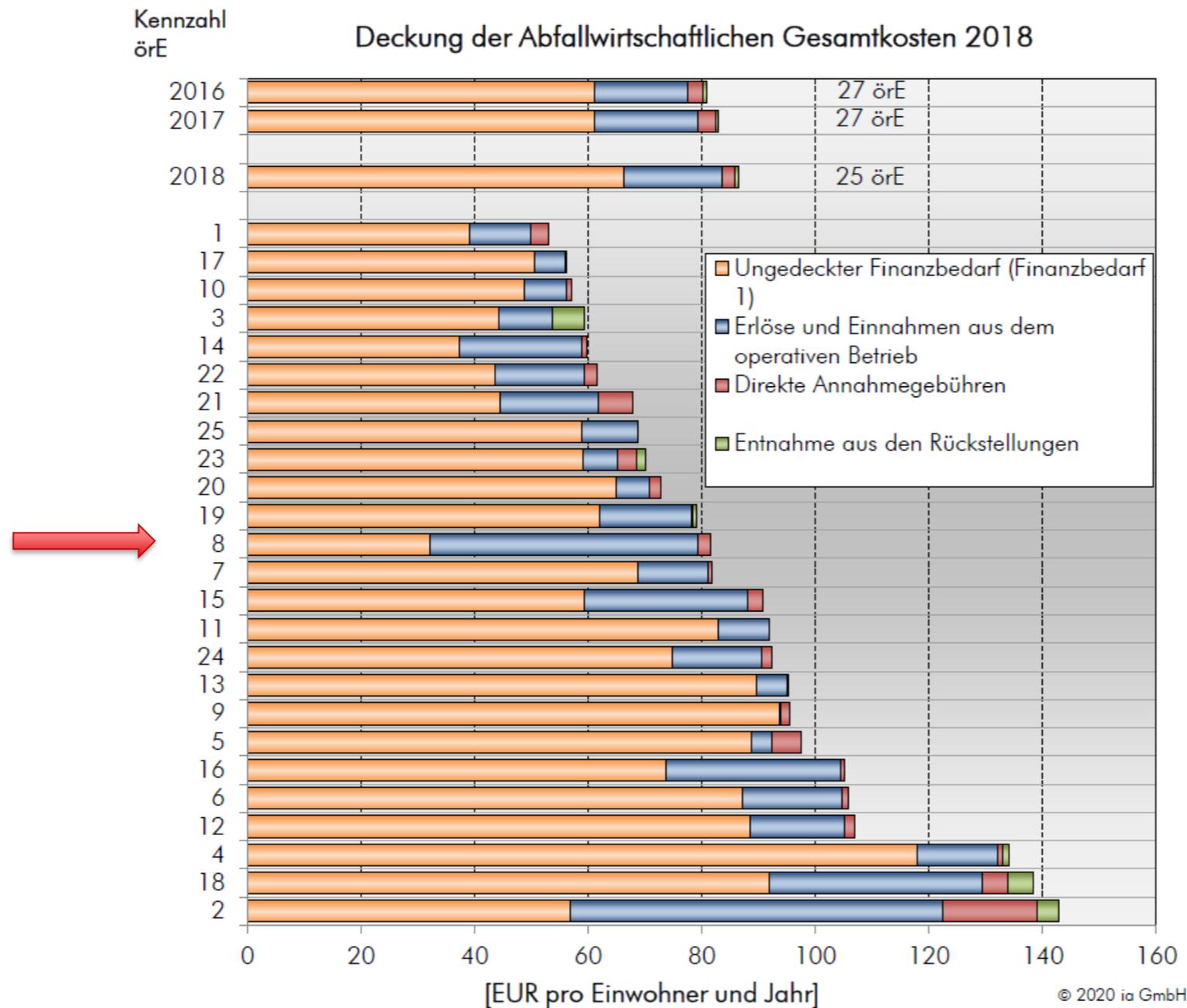
MÜLLGEBÜHREN IM VERGLEICH

AKTUELLE BENCHMARKERGEBNISSE



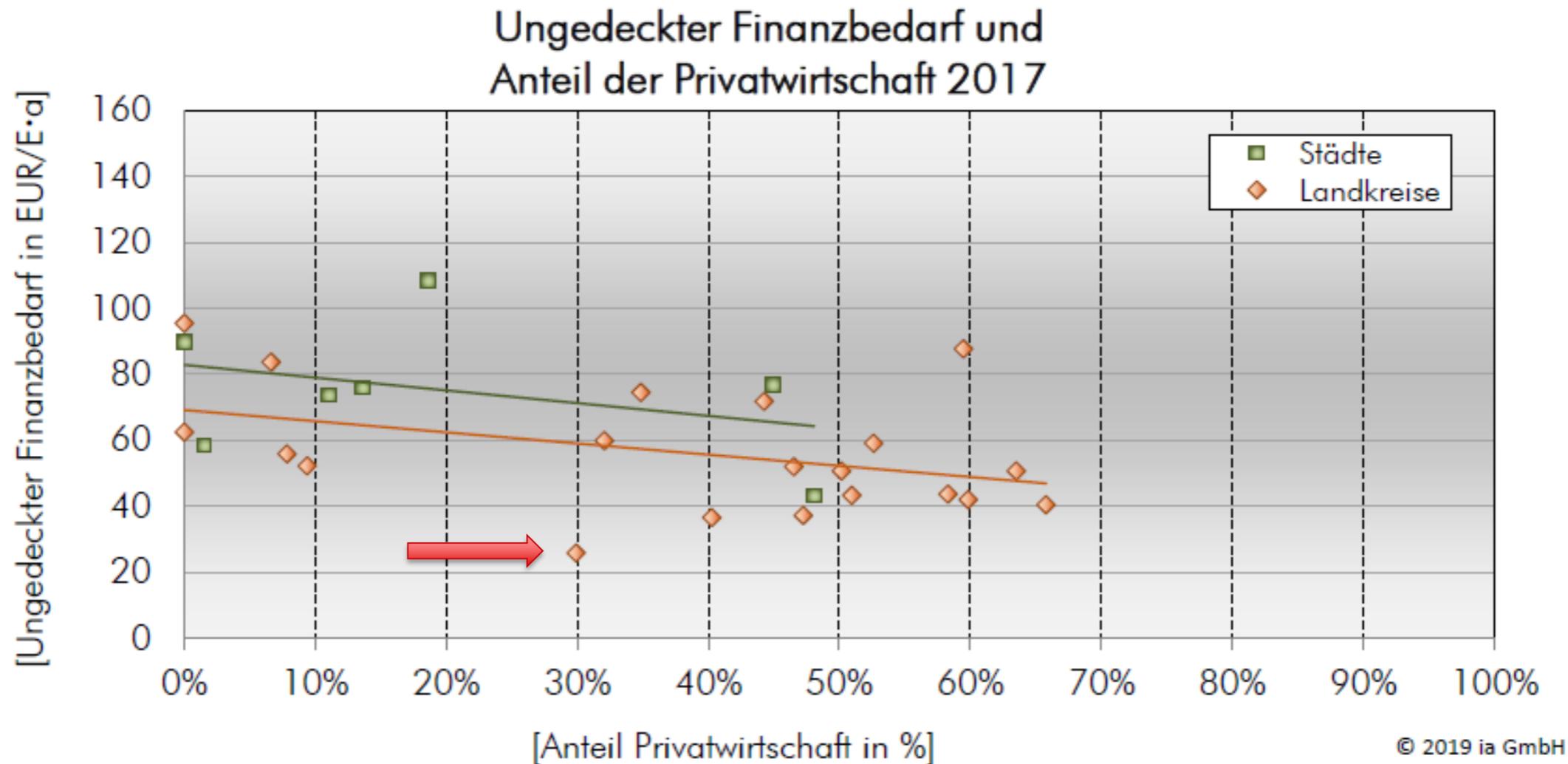
MÜLLGEBÜHREN IM VERGLEICH

AKTUELLE BENCHMARKERGEBNISSE



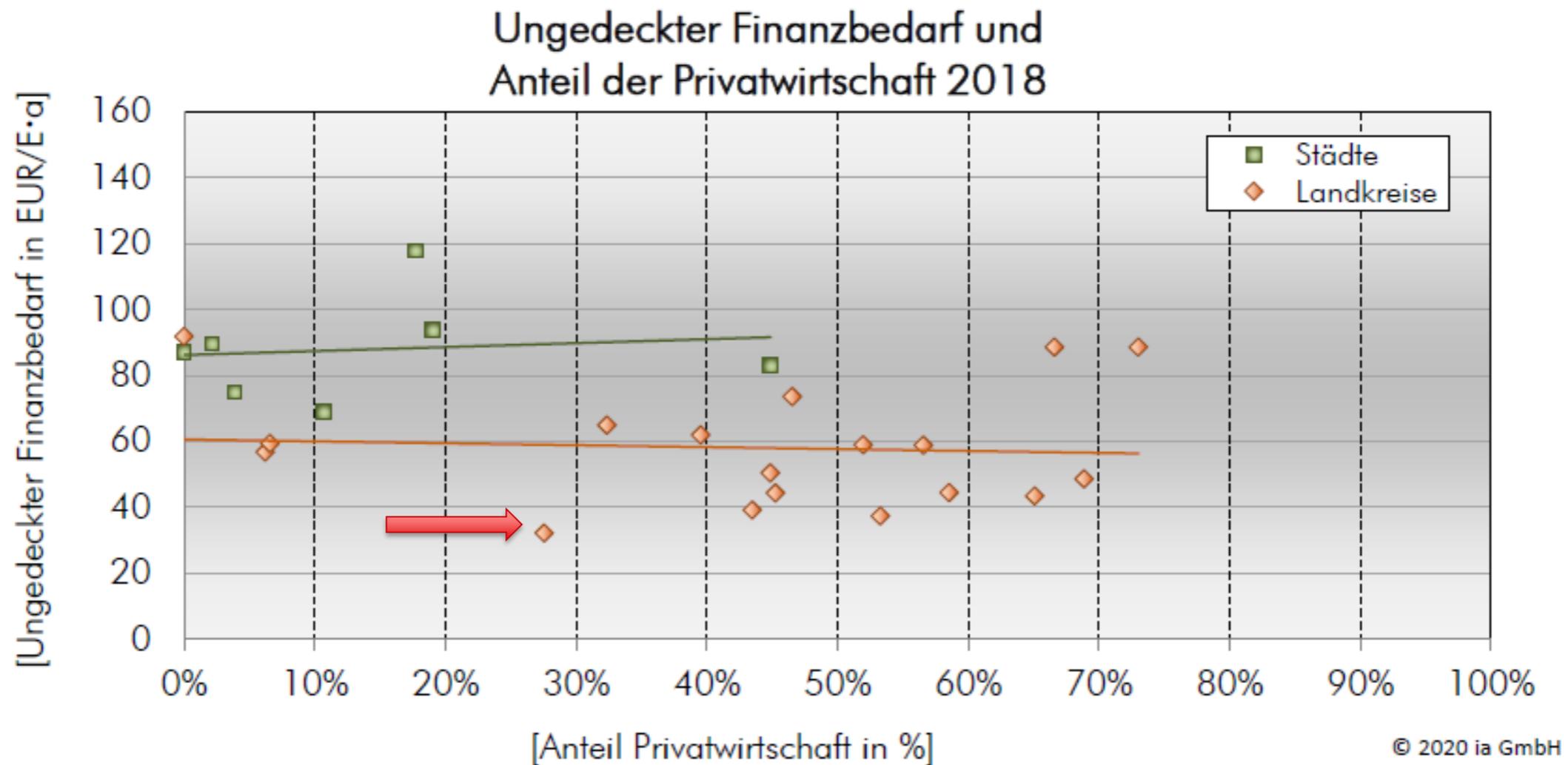
MÜLLGEBÜHREN IM VERGLEICH

AKTUELLE BENCHMARKERGEBNISSE



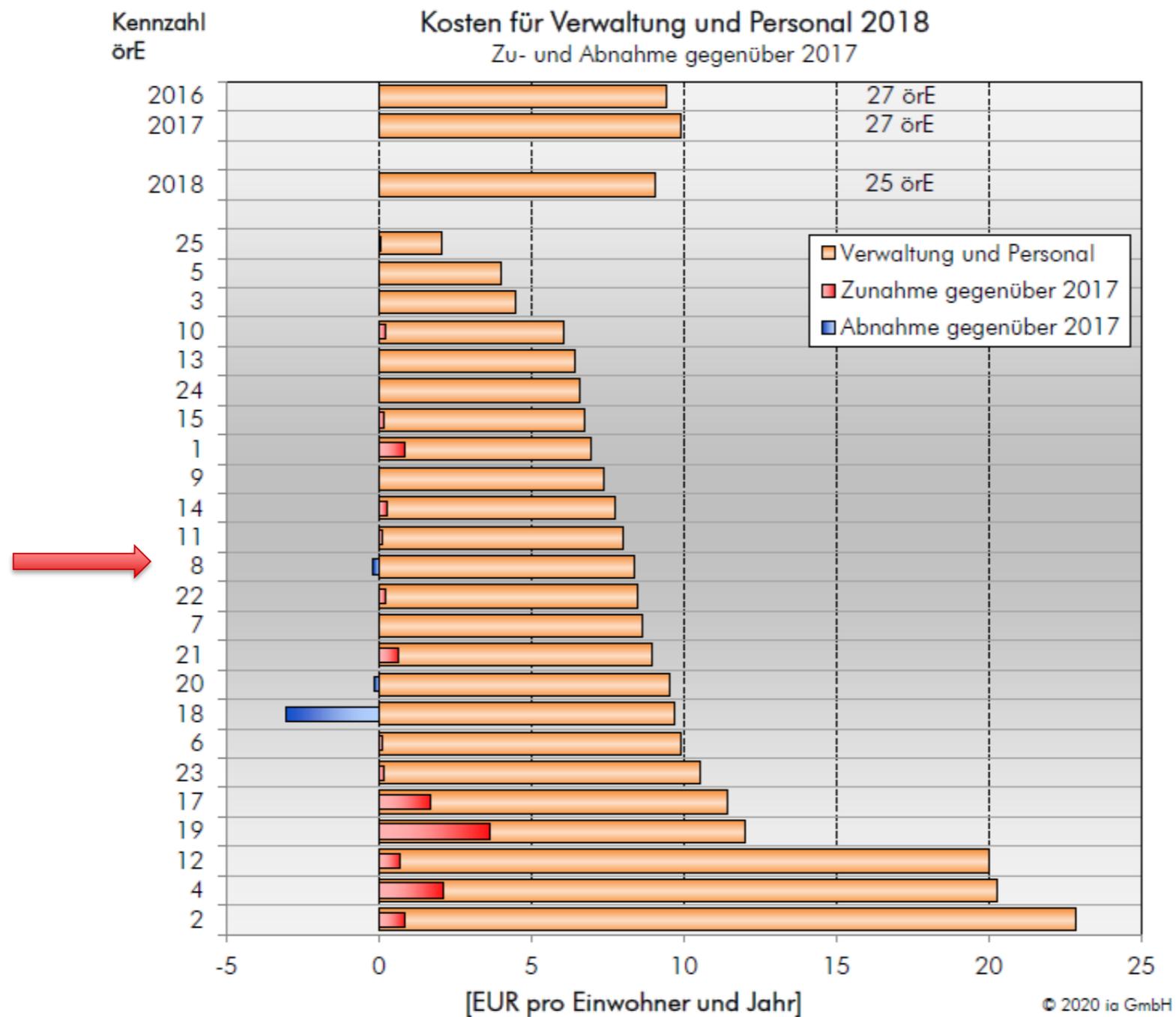
MÜLLGEBÜHREN IM VERGLEICH

AKTUELLE BENCHMARKERGEBNISSE



MÜLLGEBÜHREN IM VERGLEICH

AKTUELLE BENCHMARKERGEBNISSE



BESCHLUSSVORSCHLÄGE

1. Der auf Basis der Nachkalkulation ermittelte Überschuss der Jahre 2017 – 2019 in Höhe von 1.369.778,34 € wird der Gebührenrücklage zugeführt.
2. Der Einführung eines separaten Gebührentatbestandes für gefährliche Abfälle mit hoher Dichte (vgl. § 6 Abs. 2 Buchstabe b) des Entwurfs der Gebührensatzung wird zugestimmt. Die Gebühr wird auch die Begleitscheinkosten beinhalten, die künftig nicht mehr separat vom Gebührenschuldner erhoben werden.
3. Der Ausschuss für Umwelt, Land- und Abfallwirtschaft stimmt der vorgestellten Gebührensatzung zu und empfiehlt dem Kreistag, die vorgestellte Neufassung der Gebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2021 zu beschließen.

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT.

